



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

15. Jahrgang

3. November 2011

Nr. 53

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. Vereinfachte Ausschreibung – Auswahlverfahren zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur | 1 |
| 2. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ | 3 |
| 3. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ | 5 |
| 4. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in Reesen | 7 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Vereinfachte Ausschreibung – Auswahlverfahren zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur

Auf der Grundlage § 6 Abs. 3 der „Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt“ (Gem. RdErl. der StK, des MW und des MLU vom 5.5.2009 - 31-02058-16-01, MBl. LSA S. 337, mit Änderung vom 26.1.2010 – 31-020/5816, MBl. LSA S. 89-91 sowie Änderung vom 15.11.2010, MBl. LSA Nr. 30/2010, S. 574), auf der Grundlage der „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (veröffentlicht am 30.09.2009, 2009/C 235/04), der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 23.12.2009 (K 2009/10669 zur staatlichen Beihilfe N 368/2009 – Deutschland) und des aktuellen GRW-Koordinierungsrahmens beabsichtigt die Stadt Burg für den **die Ortschaften Schartau und Niegripp sowie die Splittersiedlungen „Am Alten Kanal“ und „Zum kurzen Busch“** eine Verbesserung der Kommunikationssituation bezüglich der Versorgung mit Breitband gemäß der Breitbandstrategie des Landes Sachsen-Anhalt zu erwirken.

Netzbetreiber und Telekommunikationsunternehmen werden hiermit aufgefordert, ein verbindliches Angebot für die Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für alle Haushalte, Unternehmen/Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen in den Gebieten entsprechend der Anlage mit nachfolgenden Kriterien abzugeben:

- mindestens 2,0 MBit/s Downstream,
- mindestens 0,256 MBit/s Upstream,
- Umsetzungszeitraum: 9 Monate nach positivem Förderbescheid (30. September 2012)

Die Angebote müssen neben den üblichen Angaben zum Unternehmen (u.a. Referenzen) zwingend folgende Angaben enthalten:

- detaillierte Angaben zu den zu versorgenden Bereichen in Blumenthal, Parchau und Ihleburg
- Angaben zu den beim Endkunden einzurichtenden Systemen (Netzabschluss, Modem, CPE) und deren Inbetriebsetzung,
- bei Funksystemen ist eine Abschätzung, aus der die Abdeckung und die Signalqualität deutlich wird, beizufügen,
- Angaben zum Endkundenservice (Hotline, Reaktionszeiten, Kosten, Servicezeiten)
- Frist der Betriebsbereitschaft für die Endkunden,
- technisches Konzept mit Angabe der Prüfkriterien zur realen Datenrate,
- Zulassung der Technologie und des Verfahrens, bzw. Angabe des Standards
- Höhe der Endkundenpreise incl. Bereitstellungsgebühr und Kosten für Zusatzgeräte,
- Bestätigung der Zweckbindung für die Dauer von 7 bzw. 15 Jahren (GRW)
- offener Zugang auf Vorleistungsebene, bei Funktechnologie - Resale
- Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke (Differenz aus Investitions-/ Betriebskosten und den erwarteten Einnahmen, die erwarteten Einnahmen sind auszuweisen).

Eine Stellungnahme zur technischen Zukunftssicherheit und zur Erweiterung der Bandbreite ist beizubringen.

Sofern aus technologischen Restriktionen bestimmten Haushalten, Unternehmen/Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen keine Bereitstellung von Breitbandanschlüssen ermöglicht werden kann, ist dies gesondert darzustellen und zu begründen.

Das Auswahlverfahren findet auf der Grundlage folgender Qualitätskriterien statt:

- Dienste, Kundenservices,
- Erweiterbarkeit der Übertragungsraten,
- Standardkonformität, Zukunftssicherheit,
- Technisches Lösungskonzept,
- Deckungslücke.

Die Angebote für die o.g. Ortsteile sind schriftlich bis zum **2. Dezember 2011** zu richten an:

Stadt Burg
Beteiligungsverwaltung/Controlling
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Auskunft erteilt:

Rena Liedtke
Tel.: 03921 / 921 610
Fax: 03921 / 921 600
Email Rena.Liedtke@stadt-burg.de

Bedingung für die Förderung des Vorhabens ist die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Insoweit besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss auch bei erteiltem Zuschlag.

Kennzahlen für das geplante Ausbauggebiet:

		Ortsteil Schartau	Ortschaft Niegripp	Siedlung Alter Kanal
a.	Vorwahl	03921	03921	03921
b.	Einwohner	662	1016	65
c.	Haushalte	434	598	29
d.	Unternehmen/ Gewerbetreibende/Freiberufler	39	52	0

Burg, 3. November 2011

2. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. September 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ beschlossen.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. des § 4 BauNVO;
- Feinsteuerung der Nutzungen des § 4 Abs. 3 BauNVO hinsichtlich der Zulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen.

Der Bebauungsplan soll nach den Regeln des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) geführt werden.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 28. OKT. 2011

gez.

Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ (Karte unmaßstäblich)

3. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. September 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ beschlossen.

Folgende Ziele und Zwecke werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Regelung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Bebauungsplan soll nach den Regeln des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) geführt werden.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 28. OKT. 2011

gez.

Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ (Karte unmaßstäblich)

4. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg „ in Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. September 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in Reesen beschlossen.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Entwicklung eines Mischgebietes zur planungsrechtlichen Vorbereitung der weiteren baulichen Entwicklung des angesiedelten Autohauses mit Werkstatt,
- Regelung des Maß der baulichen Nutzung,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Bebauungsplan soll nach den Regeln des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) abgearbeitet werden.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 28. OKT. 2011

gez.

Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88
„Am Predätzer Weg“ in Reesen (Karte unmaßstäblich)**